



Berufs-, Berufsfachschule und Berufliches Gymnasium

# Ludwig-Erhard-Schule

Legienstraße 5  
65929 Frankfurt  
Tel.: 069 312001  
Fax: 069 312079

## Nutzung der Sporthalle

### § 1 Pflichten und Aufgaben des Sportlehrers bzw. Vereinsübungsleiters

1. Die Turnhalle darf nur in Anwesenheit des verantwortlichen Sportlehrers bzw. Übungsleiters betreten werden.
2. Der Sportlehrer bzw. Übungsleiter hat **als erster** die Turnhalle zu betreten und **als letzter** zu verlassen, nachdem er sich von deren ordnungsgemäßen Zustand überzeugt hat.
3. Der Sportlehrer bzw. Übungsleiter hat die Sicherheit der Geräte laufend zu überwachen, insbesondere vor Beginn der Übungen. Werden Mängel festgestellt, sind sie **unverzüglich** dem Schulsportleiter, **Herrn Axel Hoffmann**, oder mir zu melden.
4. Während jedes Sportunterrichts bzw. jeder Vereinsübungsstunde ist der Sportlehrer bzw. Übungsleiter dafür verantwortlich, dass der **Fluchtweg im Geräteraum jederzeit freigehalten** wird.
5. Der Sportlehrer bzw. Übungsleiter ist dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der nachfolgenden Paragraphen 2 bis 4 von allen Benutzern eingehalten werden.
6. **Zum Beginn eines jeden Schuljahres bzw. zum Kursbeginn** bespricht jeder Sportlehrer bzw. Übungsleiter diese Bestimmungen mit den Schülerinnen und Schülern (**Vermerk im Kursheft des Sportlehrers**) bzw. Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmern.

### § 2 Verhalten in der Halle und deren Nebenräume

1. Die Turnhalle darf nicht mit Straßenschuhen, sondern nur in Turnschuhen betreten werden.
2. **Unzulässig sind:**
  - **das Rauchen,**
  - **das Anbringen von Plakaten,**
  - **das Einstellen von Fahrrädern.**
3. Spiele mit Hohlballen (Fußball, Volleyball, Basketball und Prellball) sind erlaubt, soweit die Spiel-einrichtungen dafür vorhanden sind. Das Fußballspielen ist nur mit einem gelben Hallenfußball gestattet.
4. Besucher müssen ihre Straßenschuhe im Umkleideraum abstellen.
5. Der Geräteraum ist kein Aufenthaltsraum. **Nach Beendigung jedes Sportunterrichts bzw. jeder Übungsstunde sind die Tore zu den Geräteräumen zu schließen.**

### § 3 Benutzung der Geräte

1. Geräte und alle Einrichtungen der Halle und ihrer Nebenräume dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden. Alle Übungen und Geräteverwendungen, die Beschädigungen verursachen können, müssen unterbleiben. Die Geräte dürfen nicht als Sitzgelegenheit benutzt werden, vor allem nicht die Barrenholme.
2. Schwingende Geräte (Ringe, Taue) dürfen jeweils nur von einer Person benutzt werden. Das Verknoten der Taue muss unterbleiben.
3. Matten sind immer zu tragen und dürfen nicht über den Boden geschleift werden. Mattenwagen sind zu benutzen. Eine Überlastung der Mattenwagen durch Mitfahren beschädigt den Turnhallenboden.
4. **Alle Geräte sind nach Benutzung wieder ordnungsgemäß an ihren Platz im Geräteraum zu bringen. Das Mini-Trampolin ist senkrecht vor den fahrbaren Tischtennisplatten hinzustellen.**

5. Verstellbare Geräte (Pferde, Böcke und Barren) sind nach Benutzung tief zu stellen. Barrenholme sind zu entspannen. Fahrbare Geräte sind von den Rollen zu entlasten.
6. Kreide und Magnesia sind in Kästen aufzubewahren.
7. Das große Trampolin, das in der Schulturnhalle steht, stellt bei allen Spielen eine Gefahr dar. Beim Kampf um den Ball können Schüler/innen über die Rollfüße des Trampolins stolpern bzw. unglücklich mit dem an einen solchen Rollfuß prallen. Das **große Trampolin** ist daher bei allen Aktivitäten, bei denen ein solcher Unfall möglich ist, **in den Geräteraum zu stellen**.

#### **§ 4 Entnahme und Einbringen von Geräten**

1. Leihweise Entnahme von Geräten aus der Turnhalle ist nur mit Zustimmung des Schulsportleiters, Herrn Axel Hoffmann, und nur in seltenen Ausnahmefällen möglich.
2. Die Zustimmung des Schulsportleiters muss in jedem Fall auch für das Einbringen vereinseigener Geräte eingeholt werden.

#### **§ 5 Haftung**

1. Der Schulträger, die Stadt Frankfurt am Main, haftet nicht für Schäden irgendwelcher Art, die den Vereinen, ihren Mitgliedern oder Besuchern aus der Benutzung der Turnhalle und deren Nebenräume entstehen.
2. Die Vereine haften für alle verschuldeten Beschädigungen der Halle und ihrer Einrichtungen. Den Verein trifft die Beweislast dafür, dass ein Verschulden nicht vorgelegen hat.

#### **§ 6 Schulhausverwalter als Vertreter des Vermieters**

**Den Anweisungen des Schulhausverwalters, Herrn Wascheröl, soweit diese die Ordnung im Geräteraum und die Reinhaltung und Benutzung der Nebenräume (Toiletten, Wasch- und Duschräume, Umkleideräume) betreffen, haben alle Benutzer Folge zu leisten.**

#### **§ 7 Entzug der Hallennutzung**

Denjenigen Benutzern, die gegen die vorstehenden Ordnungsbestimmungen verstoßen, kann die Erlaubnis zur Nutzung der Turnhalle entzogen werden.

**Frankfurt am Main, 04. August 2008**

**Gez. van Laak, Stellv. Schulleiter**